



Österreichischer
Städtebund
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0084332/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 29.12.2023

"Digitalisierung"

Zweites Oö. Digitalisierungsgesetz

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Städten Linz und Wels folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Mit dieser Novelle werden ausdrückliche Regelungen zur elektronischen, (voll-)automationsunterstützten Datenermittlung und -übermittlung geschaffen. Nachweise, wie z.B. Meldebestätigung, Grundbuchsauszug oder Staatsbürgerschaftsnachweis, die bisher teilweise durch die betroffenen Personen vorzulegen waren, müssen künftig nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs durch Einsicht in ein elektronisches Register diese Nachweise selber beschaffen kann („Once-Only-Prinzip“). Dies wird ausdrücklich begrüßt, da es dem Grundgedanken einer bürgerfreundlichen, digitalisierten Gemeinde entspricht.



Besonders positiv gesehen werden die durch das zweite Oö. Digitalisierungsgesetz in das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (ADIG) neu eingefügten §§ 26a bis 26c.

Zu A. Allgemeiner Teil:

1. Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet:

Wo eine (ausschließliche) Veröffentlichung im Internet (noch) nicht möglich oder sinnvoll ist und daher die physische Einsichtnahmemöglichkeit und bzw. oder die Bestimmungen über die Amtstafel in den Materiengesetzen beibehalten werden sollen, werden die Bestimmungen technologieneutral formuliert. Die Bestimmungen zur Amtstafel werden so formuliert, dass auch die elektronische Amtstafel (Darstellung der Informationen auf einem Bildschirm) genutzt werden kann (vgl. § 94a Oö. Gemeindeordnung 1990).

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der elektronischen Amtstafel für die Gemeinden keine Erleichterung darstellt, wenn die Informationen auf dem Bildschirm hochgeladen werden, statt sie in Papierform auszuhängen. Die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb der elektronischen Amtstafel stehen in keiner Relation zum Nutzen. Die Kundmachung an der Amtstafel sollte daher weitestgehend durch eine ausschließliche Internetkundmachung ersetzt werden. Dies ist jedoch nicht erfolgt, wohingegen auf Landesebene die Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung gänzlich durch eine Internetkundmachung ersetzt wurde.

2. Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von mehrfachen Ausfertigungen (im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr):

Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der anzeigenden Person mit der Anzeige mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt.

Mit der Aktivierung des elektronischen Postfaches – und damit mit der Registrierung im Teilnehmerverzeichnis – hat sich diese Person bereits dafür entschieden, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Daher sollte es nicht notwendig sein, Bürger*innen dazu zusätzlich befragen zu müssen. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass Behörden, wie Städte und Gemeinden, derzeit nicht direkt auf das Teilnehmerverzeichnis zugreifen und damit feststellen können, welche Personen in ihrem eigenen Wirkungskreis sich dafür registriert haben. Aktuell haben nur die externen Zustelldienste die Information, welche Bürger*innen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Den Behörden selbst sollte diese Information zugänglich gemacht werden, damit diese nicht extra abgefragt werden müssen.

Um die Digitalisierung möglichst effizient zu gestalten und auch im Sinne des Once-Only-Prinzips, ist es wichtig, Informationen, die Bürger*innen schon einmal gegeben haben, nicht bei jedem Behördenvorgang neu abzufragen.

Zum OÖ Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz:

Zu § 26 Abs. 3:

Zu dem im Abs. 1 genannten Zweck sind das Amt der Landesregierung und die Gemeinden berechtigt, Verknüpfungsanfragen gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 durchzuführen.

Hier handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf das Meldegesetz 1991. Dynamische Verweisungen sind juristisch problematisch, da sie eine Delegation der Normsetzungsbefugnis bewirken können.

Zu § 26a

In § 26 a werden die Gemeinden ermächtigt, Meldedaten (auch im Zufallsverfahren) zur Förderung der politischen Mitwirkung abzufragen. Nach den Materialien soll dies insbesondere für den Oberösterreichischen Jugendlandtag gelten.

Dies wird begrüßt, wenngleich der Wortlaut des Abfragezweckes zu eng formuliert ist. Eine Präzisierung durch den Gesetzgeber, welche Fälle unter politische Mitwirkung zu subsumieren sind, wäre wünschenswert. Besonders für Bürger*innenumfragen, die eine wichtige Basis für laufende Verbesserungen in der Gemeindeverwaltung sind, wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wichtig. Daher wird angeregt, zumindest diese entweder explizit als Beispiel für politische Mitwirkung anzuführen oder zusätzlich in diese Bestimmung aufzunehmen.

Aus Sicht des OÖ Städtebundes sollten folgende Angelegenheiten der politischen Mitwirkung von der ggst. Ermächtigung umfasst sein:

- Die Durchführung von Bürger*innenumfragen durch die Gemeinde, bei denen den Einwohner*innen oder Teilen davon Fragen zu wichtigen Themen, die die Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner*innen berühren, samt Hintergrundinformationen übermittelt werden.
- Die Information der Einwohner*innen oder Teilen davon im Interesse der Gemeinde oder Dritter, wenn Interessen der Einwohner*innen berührt sind, etwa bei Sport-, Freizeit- und Kultur- und anderen Veranstaltungen und Bau-, Infrastruktur- und sonstige Vorhaben.



- Die Information der Einwohner*innen oder Teilen davon zu Sprechstunden politischer Mandatar*innen sowie zu Stadtteilgesprächen.
- Die Informationen der Einwohner*innen oder Teilen davon betreffend Bestellung von beratenden Personen in Gremien der Gemeinde im Rahmen der Bürger*innenbeteiligung (Einladung zur Teilnahme an Bürger*innenbeteiligungseinrichtungen, z.B. Umweltschöffen).
- Die Beteiligung der Einwohner*innen oder Teilen davon für Erhebungen zum Zwecke der Raumplanung, der politischen Willensbildung oder Entscheidungsfindung sowie für Teststellungen bei Digitalisierungsvorhaben (Usability) in der Gemeinde.
- Die Information von Begünstigten zu Ermäßigungen, sozialen Förderungen und sonstigen Leistungen der Daseinsvorsorge (z.B. Senior*innenpass, Heizkostenzuschuss).

Zu §§ 26b und 26c

Diese Bestimmungen ermöglichen den Gemeinden Abfragen aus Datenbanken bzw. Registern – insbesondere dem Zentralen Melderegister, Zentralen Staatsbürgerschaftsregister, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister und der Insolvenzdatei – im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderanträgen, sodass der*die Antragsteller*in nicht mehr selbst Nachweise erbringen muss.

Diese Bestimmungen werden ausdrücklich begrüßt, da sie bürger*innenfreundlich sind und einer digitalisierten Verwaltung gerecht werden.

Unklar ist jedoch die Formulierung wonach die Förderstellen „zur Abfrage der bei Abschluss der jeweiligen Förderungsvereinbarung angeführten Register“ befugt sind, da die Überprüfung der Fördervoraussetzungen bereits vor Abschluss des Vertrages stattfinden muss. Dies sollte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

Unklar ist auch, ob die Register, deren Abfrage die Bestimmung grundsätzlich gestatten soll, in der jeweiligen Subventionsvereinbarung bzw. den Förderrichtlinien angeführt werden müssen, da nach den Erläuterungen (siehe S. 16) die Konkretisierung erfolgen „kann“.

Weitere Vorschläge des OÖ Städtebundes für künftige OÖ Digitalisierungsgesetze sowie zur Verwaltungsvereinfachung:

1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)

Das Oö. Raumordnungsgesetz war bereits Gegenstand des ersten Digitalisierungsgesetzes, welches ebenfalls auf technologieneutrale Formulierungen abzielte. Nach § 34 Abs 5 S 3 Oö. ROG sind jedoch weiterhin „drei Ausfertigungen des kundgemachten Planes dem Amt der Landesregierung vorzulegen“. Es wird ersucht, auch diese Bestimmung bei der nächsten Novelle technologieneutral zu formulieren.

2. Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

Möglichkeit der elektronischen Unterzeichnung

Derzeit stempelt (unterzeichnet) der*die Bauführer*in am Plan bei der Baubehörde vor Ort, wenn jene*r bei Erteilung der Baubewilligung noch nicht bekannt war (vgl. §§ 29 Abs. 6, 40 Abs. 5 Oö. BauO 1994). Wenn in Zukunft die Möglichkeit vorgesehen wird, Bau- oder andere Pläne wahlweise gänzlich elektronisch einzureichen, dann müsste in weiterer Folge ebenso normiert werden, dass der*die Bauführer*in einen elektronischen Stempel auf dem elektronischen Plan anbringen kann.

Darüber hinaus müsste beim vereinfachten Verfahren eine dahingehende Regelung aufgenommen werden, dass die Nachbar*innen auf dem digitalen Einreichplan ihre Zustimmung etwa mittels elektronischer Signatur abgeben können (vgl. § 32 Abs. 7 Oö. BauO 1994).

Generell sollte angedacht werden, diese Verpflichtung zur Unterschriftlichkeit – nicht nur in diesem Bereich – auch alternativ zu regeln (z.B. elektronische Zustimmungserklärungen).

Mängel bzw. Ergänzungen von Plänen

Wenn normiert wird, dass Bau- oder andere Pläne wahlweise gänzlich elektronisch eingereicht werden können, dann müsste ebenso vorgesehen werden, dass Änderungen dieser Pläne folglich ausschließlich elektronisch durchzuführen sind (z.B. im Sinne von Austauschplänen oder soweit eben Ergänzungen auf einem digitalen Plan technisch möglich sind; vgl. § 29 iVm § 34 Oö. BauO 1994 sowie Verbesserungsaufträge nach § 13 AVG iVm § 29 Oö. BauO 1994). Die Nachvollziehbarkeit der Änderungen auf elektronischen Plänen muss jedenfalls gewährleistet sein (beispielsweise durch eine Art Änderungsmodus, wo Datum der Änderung, Name und Signatur ersichtlich ist). Die derzeit noch üblichen, jedoch aus der Zeit gefallen, Planklappen wären dann nicht mehr möglich.



3. Stadtstatute

Digitaler Schriftverkehr

In § 42a Oö. Stadtstatute ist vorgesehen, dass der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatar*innen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen hat, wenn der*die Empfänger*in damit einverstanden ist.

Die hier normierte Anforderlichkeit des Einverständnisses der Fraktionen bzw. Mandatar*innen zur automationsunterstützten Datenübertragung erscheint nicht mehr zeitgemäß und erschwert eine umfassende Digitalisierung des städtischen Sitzungsmanagements. Nach der derzeitigen Rechtslage können Gemeindevandatar*innen die digitale Abwicklung des Schriftverkehrs entweder per se ablehnen oder aber eine bereits erfolgte Zustimmung jederzeit zurückziehen. Auch die Einholung einer Zustimmung zur automationsunterstützten Abwicklung des Schriftverkehrs von allen Mandatar*innen zu Beginn einer Funktionsperiode bringt keine Sicherheit für die Stadt, dass sie den Schriftverkehr ausschließlich digital abwickeln kann. Dieser Umstand zwingt die Verwaltung, einen komplexen und ressourcenbindenden Parallelbetrieb anzubieten. Problematisch ist dies insbesondere im Hinblick auf Unterschriften (digital oder auf Papier), da Unterschriften auf Papier nicht rechtsgültig digitalisiert werden können und Workflows – je nach Art der Unterschrift – daher unterschiedlich ausgestaltet werden müssen. Die mangelnde Einheitlichkeit bedingt nicht nur einen deutlichen Mehraufwand für die Verwaltung, sondern führt auch zu Rechtsunsicherheit und Fehleranfälligkeit.

Für eine effektive Digitalisierung ist es notwendig, dass die digitale Datenübertragung als verbindlicher Standard festgelegt werden kann und nicht von der Einwilligung der Mandatar*innen abhängt. Es wird vorgeschlagen, dem Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, in den Geschäftsordnungen die digitale Datenübertragung als verbindlich festzulegen und gegebenenfalls zu regeln, in welcher Form die digitale Datenübertragung abzuwickeln ist (z.B. über eine von der Stadt bereitgestellte IT-Anwendung).

Unterfertigung von Urkunden

Zu § 66 Oö. Stadtstatute wurde bereits angeregt, eine Regelung zur Unterfertigung von Urkunden mittels Amtssignatur (§ 19 E-Government-Gesetz) oder Verwendung einer sonstigen elektronischen Signatur, welche die Anforderungen einer fortgeschrittenen oder einer qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt (z.B. durch Sign

Pad), vorzusehen. Hierzu darf inhaltlich auf das Schreiben vom 17. Februar 2022 sowie vom 21. Juli 2022 verwiesen werden.

Formerfordernis des Stadtsiegels

Darüber hinaus wurde zu § 66 Oö. Stadtstatute angeregt, bei Urkunden über Rechtsgeschäfte vom Formerfordernis des Stadtsiegels abzusehen oder zumindest legistisch klarzustellen, dass bei elektronisch erstellten Urkunden das Siegel auch elektronisch aufgebracht werden kann. Hierzu darf inhaltlich auf das Schreiben vom 17. Februar 2022 sowie vom 21. Juli 2022 verwiesen werden.

Amtsblatt – elektronische Kundmachung

Die aktuelle Fassung des § 6 Oö. Stadtstatute stellt primär auf die Herausgabe einer gedruckten Version des Amtsblattes inklusive Versand ab. Hier wird angeregt, alternativ auch die (rechtsverbindliche) Kundmachung im Internet vorzusehen. Zusätzlich könnte eine (aus)gedruckte Version beim Magistrat aufgelegt werden. Den Städten soll es darüber hinaus unbenommen bleiben, auch eine Versendung des Amtsblattes vorzunehmen.

Korrespondierend dazu sollte – zumindest solange die authentische Kundmachung nicht im RIS erfolgt, sondern § 65 Oö. Stadtstatute die Kundmachung im Amtsblatt vorsieht – in § 65 Abs. 2 Z. 1 Oö. Stadtstatute die Wortfolge „und versendet“ entfallen.

4. Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Automatische Abfrage der Einkommensdaten von Eltern oder Erziehungsberechtigten

Nach § 3 Abs. 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 haben Eltern oder Erziehungsberechtigte einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung zu leisten. Der zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich dabei nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. In § 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird die Bewertung des Familieneinkommens detailliert geregelt.

Der Gesamtaufwand der Einkommensüberprüfung von beispielsweise rund 10.000 Familien in Linz bündelt enorme Personalressourcen, um die Daten alle zu erheben und einzupflegen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, eine au-



tomatisierte Abfrage der erforderlichen Einkommensdaten der Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. eine automatisierte Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Elternbeitrags für den Rechtsträger zu ermöglichen. Orientieren könnte man sich hierbei etwa an der Abwicklung des neuen Oö. Wohn- und Energiekostenbonus, der seit 03.04.2023 online beantragt werden kann. Dessen Abwicklung erfolgt über ein automatisiertes Fachanwendungssystem seitens des Landes. Das System führt etwa Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR) durch, um die Haushaltssituation des Antrags zu überprüfen und gleicht ebenso das angegebene Jahresbruttoeinkommen mit der Transparenzdatenbank (TDB) ab.

5. Änderung der Wahlordnungen

Die Wahlordnungen (Oö. Landtagswahlordnung (Oö. LWO), Oö. Kommunalwahlordnung (Oö. KWO)) sollten allesamt dahingehend geändert werden, dass am Wahltag sowohl das Abstimmungs- als auch das Wählerverzeichnis elektronisch geführt werden können.

6. Besserer Vollzug des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) durch gemeinsame Plattform

Gemäß § 38 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Anträge sowie die erforderlichen Unterlagen möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln. Aufgrund des Umstandes, dass es sich beim Naturschutz um eine Landesmaterie handelt, wäre in diesem Zusammenhang eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb von Oberösterreich jedenfalls wünschenswert und sollte hierfür eine einheitliche Plattform zur Verfügung gestellt werden, zumal es im Naturschutzverfahren bereits eine eigene Informations-Plattform Natur zur Veröffentlichung von naturschutzrechtlichen Bewilligungen gibt.

7. Digitale Bereitstellung der aktuell gültigen Ersichtlichmachungen durch das Land Oberösterreich im DORIS/Raumordnungskataster

Aktuell werden seitens des Landes Oberösterreich nur jene Ersichtlichmachungen digital bereitgestellt, die von ihm selbst erhoben wurden. Andere Ersichtlichmachungen (zB. kV-Leitungen, Richtfunkstrecken, Verdachtsflächen, etc.) müssen seitens der Gemeinden von den jeweiligen Planungsträgern eingefordert werden, um sie im Flächenwidmungsplan einzeichnen zu können. Hier wäre es wünschenswert, dass alle aktuell gültigen Ersichtlichmachungen durch das Land Oberösterreich für die Gemeinden im DORIS/Raumordnungskataster bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@
AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>